

Rechtsanwalt

Falk Ostmann

Fachanwalt für
Bau- und Architektenrecht

Fachanwalt für
Miet- und Wohnungseigentumsrecht



Die Verlängerung der Gewährleistungsfristen

Manche Bauherren möchten die Gewährleistungsfristen verlängern. Gesetzlich beträgt die Gewährleistungsfrist 5 Jahre und beginnt mit der Abnahme. Formuliert man eine solche Verlängerung der Gewährleistungszeit als Allgemeine Geschäftsbedingung, ist Vorsicht geboten. Zu allgemein darf die Formulierung nicht ausfallen. Das Landgericht Bonn (Urteil vom 14.03.2018 Az.: 13 O 223/16) hat kürzlich eine Verlängerung der Gewährleistungsfrist für „die komplette Außenhaut“ als unzulässig beurteilt. Denn die Verlängerung der Gewährleistung muss auf solche Gewerke beschränkt werden, bei denen Mängel häufig vorkommen und welche erfahrungsgemäß erst nach 5 Jahren auftreten.

➤ **Dingeldein Rechtsanwälte**
Gernsheim, Tel. (0 62 58) 8 33 80
Bickenbach, Tel. (0 62 57) 8 69 50
www.dingeldein.de